

## Beschluss Grosser Gemeinderat

### 2017-49      Motion der SP/Grüne-Fraktion betr. "Vaterschaftsurlaub" (2017/01); Behandlung

Traktandum 7, Sitzung 3 vom 28. April 2017

#### Registratur

10.061.001      Motionen

---

#### Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 27. Januar 2017 reichte die SP/Grüne-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Vaterschaftsurlaub" (2017/01) ein.

#### Begehren

*Der Gemeinderat wird beauftragt, für die Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Steffisburg einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von mindestens 5 Tagen einzuführen und das Personalreglement entsprechend zu ändern.*

#### Begründung:

*Die Familienstrukturen befinden sich in starkem Wandel. Die Anpassung des Personalreglements an die neuen familiären Gegebenheiten ist sowohl im Interesse der einzelnen Familie als auch im Interesse der Einwohnergemeinde Steffisburg als soziale und fortschrittliche Arbeitgeberin. Die Mitarbeiter sind in ihrer täglichen Arbeit motivierter und fühlen sich ernst genommen und gleichberechtigter. Zudem ist davon auszugehen, dass der Finanzhaushalt damit nicht stark belastet wird.*

#### Stellungnahme Gemeinderat

Das Personalreglement der Gemeinde Steffisburg hält in Art. 26 fest, dass die Mitarbeiterinnen Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub haben, der Gemeinderat die Dauer und Umfang in der Personalverordnung regelt (PV Art. 15). Der "Vaterschaftsurlaub" ist in diesem Sinn bisher nur in der Personalverordnung unter Art. 21 "bezahlte Urlaube" geregelt und lautet wie folgt:

#### Art. 21

<sup>1</sup> Den Mitarbeitenden werden folgende Urlaube ohne Lohnabzug und ohne Kürzung des Ferienanspruches gewährt:

|   |                                                         |               |
|---|---------------------------------------------------------|---------------|
| a | ...                                                     |               |
| b | ..                                                      |               |
| c | <b>Vater anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes</b> | <b>3 Tage</b> |
| d | ...                                                     |               |

Die Thematik "Vaterschaftsurlaub" war bereits im Jahr 2009 ein Thema, da von der SP-Fraktion ein entsprechendes Postulat eingereicht wurde. Das Postulat wurde angenommen und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben. Gründe dafür waren, dass der bezahlte Urlaub für Väter per 01.01.2004 von zwei auf drei Tage erhöht wurde und dass die grosszügige Ferien- und flexible Arbeitszeitgestaltung es jedem Vater ermöglichte, seine Pflichten in Haushalt oder der Kinderbetreuung wahrzunehmen. Zudem betrifft es nur einen kleinen Teil der Mitarbeiter und Vergleiche mit anderen Arbeitgebern erforderten ebenfalls keine Massnahme.

Mit der Revision der Personalerlasse, welche per 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind, kam in der Vernehmlassungsphase von Seiten SP erneut eine Eingabe für einen verlängerten Vaterschaftsurlaub. Dieser sollte gestaffelt werden: bei erster Geburt fünf Arbeitstage, bei zweiter Geburt zehn Arbeitstage und ab drei Geburten jeweils 15 Arbeitstage. Die Begründung dafür lautete, dass es gerade in den ersten Tagen nach der Geburt den Vätern ermöglicht werden soll, Pflichten im gemeinsamen Haushalt (und allfälliger Kinderbetreuung) zu übernehmen. Die EVP machte ebenfalls eine Eingabe. Sie schlugen vor, den Mutterschaftsurlaub in Elternschaftsurlaub umzuwandeln und den Vätern im 1. und 2. Dienstjahr 14 Tage bei 80 % Lohn und ab 3. Dienstjahr einen Monat bei 100 % Lohn zu gewähren.

Für die Ablehnung der SP- und EVP-Eingaben wurden die gleichen Gründe genannt, welche bei der Abschreibung des erwähnten Postulates in der GGR-Sitzung vom 27. November 2009 galten. Zudem kam

der grundsätzliche Entscheid bei der Revision der Personalerlasse zum Tragen, dass neben dem neuen Lohnsystem, welches finanzielle Auswirkungen hatte, womöglich kein weiterer Ausbau von Leistungen gemacht werden soll.

Der nachfolgende Vergleich der Regelungen anderer Arbeitgeber (Bund/Kanton/Gemeinden) vor wenigen Jahren zu heute zeigt die Entwicklung der bezahlten Tage. Früher führten Arbeitgeber mit fünf bezahlten Arbeitstagen die Tabelle an, heute ist die Stadt Biel mit 20 Tagen Spitzenreiterin und schlägt über die zehn Tage hinaus, welche die meisten Arbeitgeber anbieten.

|               | heute                             | vor wenigen Jahren                                                                      |
|---------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Kanton Bern   | 10 Tage                           | Bez. Kurzurlaub im Einzelfall zu genehmigen (bis zwei Arbeitstage), kein Rechtsanspruch |
| Bund          | 10 Tage                           | 5 Tage                                                                                  |
| Thun          | 10 Tage innerhalb 6 Mt. ab Geburt | 5 Tage                                                                                  |
| Köniz         | 10 Tage innerhalb 6 Mt. ab Geburt | 1. Kind 3 Arbeitstage, weitere Kinder 5 Arbeitstage                                     |
| Langenthal    | 5 Tage                            | 5 Tage                                                                                  |
| Biel          | 20 Tage                           | 5 Tage                                                                                  |
| Ostermundigen | 10 Tage                           |                                                                                         |
| Lyss          | 10 Tage                           |                                                                                         |
| Spiez         | 10 Tage                           |                                                                                         |
| Burgdorf      | 10 Tage                           |                                                                                         |

Obwohl der in den Jahren 2009 und 2013 genannte Grund der grosszügigen Ferien- und flexiblen Arbeitszeitgestaltung immer noch seine Gültigkeit hat, hinkt die Gemeinde Steffisburg mit drei bezahlten Tagen Vaterschaftsurlaub im Vergleich zu Bund, Kanton und anderen Gemeinden hinterher.

Die Ansprüche an einen guten Arbeitgeber haben sich durch die jüngeren Mitarbeitenden der Generation Y gewandelt. Teilzeit- und Telearbeit, kurz Vereinbarkeit Familie-Eigenzeit-Beruf, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Um auf dem Arbeitsmarkt weiterhin auch in diesem Bereich mithalten zu können, ist eine Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs auf zehn Tage mittlerweile angebracht. Der Bezug des Vaterschaftsurlaubs sollte, wie das Thun und Köniz handhaben, auf sechs Monate nach der Geburt beschränkt werden.

In den letzten fünf Jahren hatten fünf Männer einen Anspruch auf bezahlten Urlaub, zwei davon zwei Mal. Im Verhältnis zu allen Mitarbeitenden ist dies eine kleine Gruppe (3 % der gesamten Mitarbeitenden), die von einem erweiterten Vaterschaftsurlaub profitieren könnten. Rechnerisch gesehen hat die Gemeinde Steffisburg in den letzten fünf Jahren 21 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub gewährt. Bei der Annahme der beantragten zehn Tage pro Vaterschaftsurlaub würde dies die Gesamtzahl auf 70 Tage erhöhen.

#### Kosten

Gerechnet mit dem durchschnittlichen Verdienst der in den letzten fünf Jahren betroffenen Männer ergibt dies einen Durchschnittslohn von CHF 7'280.00/Monat (Basis Lohn 2016). Folgende durchschnittlichen Kosten sind pro Vaterschaftsurlaub entstanden resp. würden entstehen:

|         |              |
|---------|--------------|
| 3 Tage  | CHF 1'160.00 |
| 10 Tage | CHF 3'880.00 |

Aus der Praxis ist dem Gemeinderat kein Fall bekannt, wo bei einer Anstellung oder später der Vaterschaftsurlaub eine Thematik war, die speziell interessierte. Bei einer Erhöhung auf zehn Tage Vaterschaftsurlaub kann darum kaum von zunehmender Arbeitgeberattraktivität gesprochen werden.

#### Zum Vorgehen

Um das Anliegen korrekt umzusetzen, müssen sowohl das Personalreglement (Zuständigkeit Grosser Gemeinderat) wie auch die Personalverordnung (Zuständigkeit Gemeinderat) angepasst werden. Von der Erlassterminologie her ist auf der Reglementsstufe der Grundsatz (Anspruch auf Vaterschaftsurlaub) und auf Verordnungsstufe die Ausgestaltung (Anzahl Tage Urlaub) zu regeln. Die Teilrevisionen werden wie folgt umgesetzt: der Grosse Gemeinderat beschliesst die Anpassung im Reglement und der Gemeinderat nimmt die nötigen Änderung in der Personalverordnung vor. Nach der Prüfung von ev. weiteren Anpassungen in den Erlassen sollen beide Revisionen spätestens per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Vorgesehene Anpassungen in der Personalverordnung

Der Gemeinderat wird in einem nächsten Schritt in der Personalverordnung Art. 15 "Mutterschaftsurlaub" abändern in "Mutterschafts- **und Vaterschaftsurlaub**" und wie folgt ergänzen:

**4 Vaterschaftsurlaub 10 Tage anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes, zu beziehen innerhalb sechs Monate nach der Geburt.**

In Art. 21 der Personalverordnung wird Buchstabe c: "Vater anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes 3 Tage" aufgehoben.

**Beschluss**

1. Die Motion der SP/Grüne-Fraktion betreffend "Vaterschaftsurlaub" (2017/01) wird angenommen.
2. Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat bei Annahme und Abschreibung der Motion bereit ist, ihm folgende Anpassung von Art. 26 des Personalreglements zur Beschlussfassung zu unterbreiten: "Die **Mitarbeitenden** haben Anspruch auf bezahlten Mutterschafts- **und Vaterschaftsurlaub**. Der Gemeinderat legt Umfang und Dauer unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses in der Personalverordnung fest."

Auch bei Ablehnung der Motion wird der Gemeinderat im Traktandum 8 den angepassten Artikel 26 des Personalreglements dem Grossen Gemeinderat vorlegen.

3. Die Motion wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
  - Departementsvorstehende
  - Abteilungsleitende
  - Finanzen
  - Personaldienst
  - Präsidiales, Sekretariat GGR

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Stv. Gemeindeschreiber

Christoph Stalder

Steffisburg, 16. Juni 2017